

Satzung des 1. F.C. Eiche Sippersfeld 1946 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1946 gegründete Sportverein führt den Namen

„1. F.C. Eiche Sippersfeld 1946 “

Die Vereinsfarben sind grün – weiß. Der Verein gehört dem Deutschen Fußballbund als Mitglied an und ist den Satzungen des Verbandes unterworfen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kaiserslautern eingetragen.

2. Der Fußball Club „Eiche“ Sippersfeld e.V. hat seinen Sitz in Sippersfeld.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern die Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung.

Zur Erreichung der festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen des Vereins, weder bei ihrem Austritt aus dem Verein, noch bei Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter, Beruf, Rasse, Religion und Nationalität werden.

2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Name und Vorname, Beruf, Alter und Wohnung schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen. Gegen die Versagung der Aufnahme ist binnen eines Monats nach Erhalt des Beschlusses die Berufung zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder erkennen für sich als verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereines und der Verbände an, denen der Verein angehört.

4. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.

Jedes Mitglied hat ein Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

5. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

6. Personen, die sich um den Sport oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung, unter Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (30.06. und 31.12.) unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

3. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein; dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Weiteres regelt die Beitragsordnung.
2. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.
3. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit werden.

§ 5 Vereinsjahr / Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr läuft vom 01. Mai bis 30. April und das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
 - a) vereinschädigenden Verhaltens,
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafe bis zu 100 Euro
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.
4. Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbandsstrafen, Ordnungsmaßnahmen oder Verfahrenskosten Verfahrensmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, die ein Mitglied durch sein Verhalten zu verantworten hat, ist die Abteilung, der das Mitglied angehört, verpflichtet, die verhängten Maßnahmen selbst zu tragen.
Sind die Maßnahmen durch ein Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Trainer) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahmen des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.
Maßnahmen eines Verbandes gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied, sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:
 - a) Genehmigung des Rechnungsberichtes
 - b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Vorstandschaft
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Angelegenheiten, die dem Vorstand zur Beratung gestellt werden
 - f) Anträge von Mitgliedern

- g) Ehrungen
 - h) Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung des Vorstandes durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Winnweiler. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
 5. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein und bei der Wahl des Jugendleiters volles Stimmrecht.
 6. Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, er entscheidet bei Stimmgleichheit. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Bericht aufzunehmen, der dem 1. Vorsitzenden zur Unterzeichnung vorzulegen ist.
 7. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der terminierten Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
 4. dem Schriftführer
 5. dem Spielleiter
 6. dem Gesamtjugendleiter
 7. dem Vereinskassierer
 8. aus bis zu 10 Beisitzer.
2. Ist ein Ehrenamtsbeauftragter bestimmt, so gehört er dem Vorstand an.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestimmen.
4. Es finden regelmäßige Ausschusssitzungen statt. Termin und Tagesordnung werden vom 1. Vorsitzenden festgelegt.
5. Der Vorstandschaft obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte im Benehmen mit den ständigen Ausschüssen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Mitarbeit weiterer ehrenamtlicher Kräfte in Anspruch nehmen.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 12 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse können einen Vorsitzenden wählen. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu erheben.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands, sowie der Ausschusssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können einen Aufwendersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Über den Kostenersatz entscheidet dann der Vorstand.

Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn diese Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 herab oder ist der Verein außer Stande seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sippersfeld, mit der Zweckbestimmung, das dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.10.2018 beschlossen.
Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.